



B
G
O

Leitfaden zum Abitur 2020/2021



Verordnungsstand: AVO-GOBAK 19. Mai 2005 mit folgenden Änderungen:

- Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 5. Okt. 2011
- Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16. Dez. 2011
- Erlass MK zur Änderung der Verordnung vom 28. Feb. 2012
- Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 10. Juli 2012
- Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 4. Februar 2014
- Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 12. August 2016
- Verordnung zur Änderung der **Verordnung vom 01. August 2018**

Liebe Schülerinnen und Schüler

wir freuen uns, dass Sie den Weg an unser Berufliches Gymnasium
Gesundheit und Soziales der BBS 3 Oldenburg – kurz: BGO – gefunden haben!

Der französische Philosoph und Nobelpreisträger Albert Camus
stellte vor 60 Jahren zutreffend fest:

„Der Mensch an sich ist nichts.
Er ist nur eine grenzenlose Chance.
Aber er ist der grenzenlos Verantwortliche für diese Chance.“

Sie haben eine Chance ergriffen und sich auf den Weg gemacht, um im Jahre 2018 das
Abitur zu machen und damit die allgemeine Hochschulreife zu erwerben.

Durch den Besuch unseres BGO werden Sie auf jedes Studium an einer
Universität vorbereitet. Über die Profilmächer im Bereich Ökotrophologie, Gesundheit-
Pflege oder Pädagogik-Psychologie erwerben Sie einen erheblichen Theorievorsprung
gegenüber Absolventen der sonstigen gymnasialen Oberstufen, falls Sie ein Studium in
einem gesundheitswissenschaftlichen (z. B. Medizin, Public Health, Gesundheits -ma-
nagement), naturwissenschaftlichen (z. B. Biologie, Lebensmitteltechnologie) oder pä-
dagogisch-psychologischen Studiengang anstreben. Sie lernen Kommunikations- und
Informationstechnologien kennen, den Umgang mit Datenbanken und erhalten eine
hohe Medienkompetenz.

Besonderes Augenmerk unserer unterrichtlichen Bemühungen gilt der Schulung Ihrer
Studierfähigkeit, z.B. über das Fach „Praxis“ und über die Anwendung von Methoden
des Projektmanagements in einer Projektarbeit in Klasse 12. Konkret berufsbezogene
Kompetenzen werden hier zusammen mit Teamfähigkeit und Zuverlässigkeit und Sorg-
falt vermittelt, da die Arbeit in Schülerprojekten als herausragendes Element
unserer Profilbildung fächerübergreifend angelegt wird. Projekte am BGO werden
unter Realbedingungen durchgeführt.

Das „Herz“ unseres BGO aber liegt vor allem im lebendigen und kreativen Unterricht.
Im Zusammenspiel zwischen Lehrerinnen und Lehrern mit unseren Schülerinnen und
Schülern begegnen Ihnen in unserem BGO Lehrer als Menschen, die die Balance
zwischen fachlich fundiertem Unterricht aus der beruflichen Praxis und gleichzeitig hu-
morvoller und wertschätzender Art beherrschen.

Das Lehrerkollegium des Beruflichen Gymnasiums der BBS 3 freut sich, Sie als
Schülerinnen und Schüler des BGO auf dem Weg zum Abitur zu begleiten!

Nutzen Sie unsere persönlichen Beratungsmöglichkeiten, bei denen Ihnen unsere
Abteilungsleiterin Frau Carstens und die drei Jahrgangsgleiter (JgL) für die Klassen 11
bis 13 für das BGO gern zur Seite stehen.

Kerrin Carstens (AL)

Anja Gerlach (JgL11)

Stefan Morsch (JgL12)

Heike Evers (JgL13)

Inhalt

1	Allgemeines	1
1.1	Dauer und Gliederung	1
1.2	Benachrichtigungen der Erziehungsberechtigten, auch bei Volljährigkeit(!).....	2
1.3	Fehlzeiten und Leistungsbewertung.....	3
1.3.1	Fehlzeitenmanagement im BGO mit Fehlzeitenampel	3
1.3.2	Vorgehen bei Fehlzeiten nicht schulpflichtiger SchülerInnen.....	5
1.4	Rolle der Klassenlehrer und Tutoren im BGO im Überblick	6
1.5	Leistungsbeurteilung am BGO.....	7
1.6	Bewertung der Mitarbeit im Unterricht	8
1.7	Ergänzungen zum Verhalten im Unterricht zur Schulordnung der BBS 3 OL.....	9
2	Organisation des Unterrichts	10
2.1	Anzahl und Dauer der Klausuren.....	10
2.2	Überblick Grundsätze der Leistungsbewertung	10
2.3	Sprachliche Richtigkeit und äußere Form:.....	11
2.4	Nutzung fremder Quellen, ohne diese kenntlich zu machen - Plagiate:	12
2.5	Studentafel am BGO	13
2.6	Versetzung in die Qualifikationsphase und Lernbereichsnoten.....	14
2.7	Projektarbeit am BGO in Klasse 12.....	16
2.8	Wahl der Prüfungsfächer	17
2.9	Verpflichtung zur 2. Fremdsprache	18
2.10	Prüfungsfächer am BGO	19
2.10.1	P1 bis P5 Kombinationen Ernährung	19
2.10.2	P1 bis P5 Kombinationen Pädagogik - Psychologie.....	20
2.10.3	P1 bis P5 Kombinationen Gesundheit - Pflege.....	21
2.11	Termine zur Festlegung der Prüfungsfächer	22
2.12	Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation.....	23
2.13	Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen	24
2.13.1	Variante 1: SN Pflicht + EN nicht als P2, P3, P4 oder P5.....	24
2.13.2	Variante 2: SN Pflicht + EN als P2, P3, P4 oder P5.....	25
2.13.3	Variante 3: SN keine Pflicht + EN als P2, P3, P4 oder P5	25
2.13.4	Variante 4: SN keine Pflicht	26
3	Abiturprüfung, Wiederholung und Abiturnote	27
3.1	Gesamtqualifikation zur Berechnung der Abiturnote	27
3.2	Ablauf der Abiturprüfung	29
3.3	Umrechnung der Punktzahl in eine Durchschnittsnote.....	31
4	Rechtliche Hinweise	32



Der Besuch des Beruflichen Gymnasiums führt zur Allgemeinen Hochschulreife.



1 Allgemeines

1.1 Dauer und Gliederung

Der Bildungsgang im Beruflichen Gymnasium dauert drei Jahre.
 Er gliedert sich

- ➔ · in die einjährige Einführungsphase (11. Schuljahr) und
- ➔ · in die zweijährige Qualifikationsphase (12. und 13. Schuljahr).

Die zulässige Verweildauer im Beruflichen Gymnasium beträgt in der Regel drei Jahre und höchstens vier Jahre. Zur Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung wird die Verweildauer um ein Jahr verlängert. Bereits nach dem Besuch des ersten Jahres der Qualifikationsstufe (12. Klasse) kann unter bestimmten Voraussetzungen und durch entsprechende Leistungen der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden; nach einem anschließenden einjährigen Praktikum bzw. einer Berufsausbildung wird die Fachhochschulreife erworben.

Wer nicht vor Überschreiten der Obergrenze der Verweildauer zur Abiturprüfung zugelassen ist bzw. zugelassen werden kann, muss die Schule verlassen. Zeiten des Besuchs einer gymnasialen Oberstufe werden auf die Verweildauer im beruflichen Gymnasium angerechnet.

Folgende **Möglichkeiten zur Wiederholung** eines Schul(halb)jahres ergeben sich aus den Verordnungen:

1.	Einmalige Wiederholung der Einführungsphase (11. Schuljahrgang) ¹
2.	Freiwilliges Zurücktreten nach dem Schulhalbjahr (12/1) in das 2. Halbjahr der Einführungsphase (11/2) ^{1,2}
3.	Einmalige Wiederholung des Jahrgangs 12 ²
4.	Zurücktreten nach dem Schulhalbjahr 13/1 bzw. Nichtzulassung zur Abiturprüfung im Schulhalbjahr 13/2 (Wiederholung des Jahrgangs 13). ³
5.	Nichtbestehen der Abiturprüfung (Wiederholung des Jahrgangs 13).

¹ Der Wiedereintritt in die Qualifikationsphase derselben (d.h., der bei der Einschulung gewählten!) Fachrichtung bedarf keiner erneuten Versetzungsentscheidung.

² Aus dem Angebot der Schule sind die fünf Prüfungsfächer neu zu wählen.

³ Aus dem Angebot der Schule sind das 4. und 5. Prüfungsfach neu zu wählen.

Eine der in den Nummern 2 und 3 genannten Wiederholungen (siehe Tabelle) kann nur dann einmalig in Anspruch genommen werden, wenn die Einführungsphase nicht wiederholt wurde; eine

Wiederholung nach Nummer 4 ist nur dann möglich, wenn bisher kein Jahrgang wiederholt wurde. Alle vor dem Zurücktreten in der Qualifikationsphase erzielten Noten werden auf die Abiturnote nicht angerechnet.

1.2 Benachrichtigungen der Erziehungsberechtigten, auch bei Volljährigkeit(!)

Niedersächsisches Schulgesetz NSchG

§ 55 (4) ¹Bei **volljährigen Schülerinnen und Schülern**, die das **21. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben, hat die Schule diejenigen Personen, die bei Eintritt der Schülerinnen und Schüler in die Volljährigkeit deren **Erziehungsberechtigte** im Sinne des Abs. 1 gewesen sind, **über besondere Vorgänge**, insbesondere Sachverhalte, die zu Ordnungsmaßnahmen (§ 61 Abs. 3) Anlass geben oder **die Versetzung in den nächsten Schuljahrgang oder den Abschluss gefährden, zu unterrichten**, sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler der Unterrichtung nicht widersprochen hat. ²Auf das Widerspruchsrecht sind die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig vor Eintritt der Volljährigkeit hinzuweisen.

Ergänzende Bestimmungen der BBS-VO

(Nr.7 Zweiter Abschnitt EB-BbS2011)

Die Erziehungsberechtigten sowie die Eltern volljähriger Schüler/-innen (bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) sind über wesentliche Einschnitte in der schulischen Laufbahn ihrer Kinder zu unterrichten.

Dazu gehören:

-  die Gefährdung der Versetzung,
-  die Nichtversetzung,
-  der (freiwillige) Rücktritt,
-  der erfolglose Besuch des beruflichen Gymnasiums (Abgang),
-  das Nichtbestehen der Abiturprüfung.

Die Gefährdung der Versetzung wird durch ein ergänzendes Schreiben vom BGO der BBS 3 so rechtzeitig zum Ende des Schulhalbjahres mitgeteilt, dass noch eine Verbesserung der Leistungen möglich ist.

Volljährige Schüler/-innen können der Benachrichtigung schriftlich widersprechen; über diesen Widerspruch werden die Eltern von der Schule informiert.

Eine **unterbliebene Unterrichtung der Erziehungsberechtigten** begründet **keinen Anspruch auf Versetzung**, sondern stellt eine „Serviceleistung“ der Schule zur Verbesserung des Leistungswillens betroffener Schülerinnen und Schüler dar.

1.3 Fehlzeiten und Leistungsbewertung

1.3.1 Fehlzeitenmanagement im BGO mit Fehlzeitenampel

Im Sinne einer guten Zusammenarbeit ist eine regelmäßige Teilnahme am Unterricht erforderlich. Lehren und Lernen geschieht in der Schule durch Kommunikation, welche zugleich in der Sache weiterführt und Beziehungen zwischen den Beteiligten auf- oder ausbauen kann.

Wenn sich trotz aller ernsthaften Bemühungen ein Fehlen (auch Einzelstunden) aufgrund von Krankheit oder anderen schwerwiegenden Ereignissen nicht vermeiden lässt, besteht die Verpflichtung, die Fehlzeiten in ein Fehlzeitenheft (Erwerb über die Schule) einzutragen.

Vom Schüler einzutragen sind

der Wochentag und das Datum, sowie die Stunden, erste und letzte, wenn nicht der ganze Unterrichtstag gefehlt wurde.

Versäumte Unterrichtsstunden /Kurse

Fach	Kursleitung	Zeichen

das Kürzel des Faches und daneben das Kürzel des Fachlehrers.

Legen Sie das ausgefüllte Fehlzeitenheft sofort, spätestens am dritten Tag nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs unter Angabe des Versäumnisgrundes zunächst Ihrem Klassenlehrer, bzw. Ihrem Tutor zur Unterschrift vor,

danach innerhalb von 2 Wochen allen betroffenen Fachlehrkräften zum Abzeichnen vor.

Müssen Sie länger als zwei Tage dem Unterricht fernbleiben, haben Sie die Schule spätestens am 3. Tag Ihrer Abwesenheit schriftlich zu benachrichtigen (Klassenlehrer/In/Tutor/In) und eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

Ist die Teilnahme an einer Klausur oder einem anderen Leistungsnachweis (Präsentationen etc.) aus nicht vorhersehbaren Gründen nicht möglich, sind die Fachlehrkräfte, die Tutorin / der Tutor bzw. Klassenlehrerin/Klassenlehrer sofort zu benachrichtigen. Liegen für das Versäumnis wichtige Gründe vor, die der Schüler nachweist (i. d. R. durch eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung), so gibt die Fachlehrkraft dem Schüler **einmal Gelegenheit zu einer Ersatzleistung**. Die Entscheidung über wichtige Gründe obliegt der Fachlehrkraft.

In besonderen Fällen kann rechtzeitig(!) eine Beurlaubung schriftlich (Vordruck nutzen) beantragt werden. Anträge für bis zu 3 Tagen sind bei der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer bzw. Tutorin/Tutor zu stellen. Anträge von 4 bis einschließlich 5 Tagen sind beim Abteilungsleiter zu stellen. Über darüberhinausgehende Zeiten befindet die Schulleiterin/der Schulleiter.

Versäumter Fachunterricht ist selbstständig und in überprüfbarer Form nachzuarbeiten.

Wiederholtes verspätetes Erscheinen kann so bewertet werden wie ein Unterrichtsversäumnis und bei 6 versäumten Unterrichtsstunden bewirkt dies 1 Fehltag.

Rechtliches dazu: **§ 5 Abs. 5 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO**

Hat eine Schülerin oder ein Schüler Unterricht versäumt [und zwar unabhängig davon, ob dieses Unterrichtsversäumnis selbst zu vertreten – und damit zu entschuldigen – ist oder nicht!] und kann die Leistung in einem Fach deshalb nicht bewertet werden oder wird eine Unterrichtsleistung mit „ungenügend“ bewertet, so ist im Beruflichen Gymnasium die Belegungsverpflichtung in diesem Fach nicht erfüllt [mit der Folge, dass aus schulorganisatorischen Gründen des beruflichen Gymnasiums der BBS 3 das gesamte Schuljahr wiederholt werden muss.]

Die Fachlehrkraft weist die Schülerin oder den Schüler auf mögliche Folgen für die Fachnote dahingehend hin, dass die Bewertung der „Mitarbeit“ mit „ungenügend“ bzw. „00 Punkten“ erfolgen kann. Als Maßstab gilt i. d. R. eine **Fehlquote von 25%** des erteilten jeweiligen Fachunterrichts (unabhängig davon, ob dieses Unterrichtsversäumnis entschuldigt ist oder nicht).

Für die Leistungsbewertung ist der Einzelfall zu prüfen.

Bitte berücksichtigen Sie, dass sämtliche Fehlzeiten Ihren Erfolg gefährden!

Daher finden Sie im Fehlzeitenheft jeweils eine „**Fehlzeitenampel**“ für entschuldigte Fehlzeiten:

- Grün bis 10 Fehltag bzw. 60 Unterrichtsstunden
(am 10. Fehltag: Schriftlicher Hinweis auf erhöhte Fehlzeiten und deren Auswirkungen auf den zu erwartenden Erfolg hinsichtlich Versetzung / Abschluss; Beratungsgespräch; i. d. R. spätestens ab jetzt Verpflichtung, sämtliche Fehlzeiten mit ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen zu belegen)
- Gelb 11 bis 15 Fehltag bzw. 90 Unterrichtsstunden
(am 15. Fehltag: Schriftlicher Hinweis auf erhöhte Fehlzeiten mit Androhung der Ausschulung, Elterninformation nach § 55 (4) NSchG auch bei Volljährigkeit; Schülergespräch mit Stellungnahme und Kurzprotokoll KlassenlehrerIn/TutorIn)
- Rot ab 16 Fehltag bzw. 120 Unterrichtsstunden mit Klassenkonferenz
(am 20. Fehltag: Einladung zur Klassenkonferenz mit Schüleranhörung und Entscheidung über weitere Erfolgsaussichten, ggf. Ausschulung nach § 61a NSchG bei nicht mehr schulpflichtigen SchülerInnen, Elterninformation nach § 55 (4) NSchG auch bei Volljährigkeit.

1.3.2 Vorgehen bei Fehlzeiten nicht schulpflichtiger SchülerInnen

Rechtsgrundlagen NSchG: **Schulpflicht und Teilnahmepflicht am Unterricht**

§ 58 Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

§ 61 a Ende des Schulverhältnisses in besonderen Fällen: Die **Schule kann für nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler das Schulverhältnis beenden**, wenn aufgrund von **Schulversäumnissen nicht mehr zu erwarten ist**, dass sie den **Bildungsgang erfolgreich beenden** können.

§ 55 (4) 1 Bei **volljährigen Schülerinnen und Schülern**, die das **21. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben, hat die Schule diejenigen Personen, die bei Eintritt der Schülerinnen und Schüler in die Volljährigkeit deren **Erziehungsberechtigte** im Sinne des Abs. 1 gewesen sind, **über besondere Vorgänge**, insbesondere Sachverhalte, die zu Ordnungsmaßnahmen (§ 61 Abs. 3) Anlass geben oder **die Versetzung in den nächsten Schuljahrgang oder den Abschluss gefährden, zu unterrichten**, sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler der Unterrichtung nicht widersprochen hat. 2 Auf das Widerspruchsrecht sind die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig vor Eintritt der Volljährigkeit hinzuweisen.

Maßnahmen in der Regel im Zeitraum der ersten 4 – 5 Monate nach Schuljahresbeginn (!)

Fallunterscheidungen			
Angezeigte Schwangerschaft	Längerfristige Erkrankung	Entschuldigte Fehlzeiten	Unentschuldigte Fehlzeiten
	für den Rest des laufenden Schuljahres (wie Maßnahmen der Rehabilitation, Therapie, stat. Krankenhausaufenth.)	ohne AU oder Eingang in auffällender Anzahl AU-Bescheinigungen (wechselnde Ärzte, etc.)	
Beurlaubung auf Antrag der Schülerin mit der Möglichkeit, die Klasse zu wiederholen (§§ 70 ff. NSchG) Fortsetzung muss unmittelbar im folgenden Schuljahr erfolgen, ansonsten ist eine Neubewerbung erforderlich Fortsetzung im folgenden Schuljahr gilt als Wiederholung	Krankschreibung durch externe Institution für den Rest des Schuljahres Wiederholung der Klasse muss unmittelbar im folgenden Schuljahr erfolgen, ansonsten ist eine Neubewerbung erforderlich Fortsetzung im folgenden Schuljahr gilt als Wiederholung	10 Tage kumuliert (ca. 60 Stunden) Schriftlicher Hinweis auf erhöhte Fehlzeiten und deren Auswirkungen auf den zu erwartenden Erfolg hinsichtlich Versetzung / Abschluss, weiteres Fehlen bedarf spätestens jetzt AU-Bescheinigung 15 Tage kumuliert (ca. 90 Stunden) Schriftlicher Hinweis auf erhöhte Fehlzeiten mit Androhung der Ausschulung, Elterninformation nach § 55 (4) auch bei Volljährigkeit, 20 Tage kumuliert (ca. 120 Stunden) Klassenkonferenz nach § 61a mit Ausschulung	3 Tage kumuliert 1. Mahnung 4 Tage kumuliert bzw. 1 Woche keine Reaktion 2. Mahnung 5 Tage kumuliert 3. Mahnung mit Ausschulungsandrohung, Elterninformation nach § 55 (4) auch bei Volljährigkeit Ab 6. Tag Klassenkonferenz nach § 61a mit Ausschulung
Schulbescheinigung	Schulbescheinigung	Schulbescheinigung nur bis Ausschulungsdatum	Schulbescheinigung nur bis Ausschulungsdatum

Ausnahmen sind in **begründeten Einzelfällen** möglich, diese erfordern eine schriftliche Begründung durch KlassenlehrerIn nach Rücksprache im Klassenteam (pädagogische Dienstbesprechung).

Ausnahmen dienen dazu, leistungsstarken SchülerInnen die weitere Teilnahme zu ermöglichen, wenn diese trotz erhöhter Schulversäumnisse (die von externer Institution entschuldigt werden!!!) gute schriftliche Leistungen erbringen.

Ihr Lehrerteam an den BBS 3 gewährleistet durch eine intensive Unterrichtsvorbereitung eine qualitativ hochwertige Ausbildung, die in Kombination mit einer sorgfältigen Erledigung der schulischen Arbeiten Ihrerseits einen größtmöglichen Erfolg für die Erreichung Ihres Abschlusszieles allgemeine Hochschulreife (Abitur) ermöglichen.

Nehmen wir einander ernst durch pünktlichen Unterrichtsbeginn und regelmäßige Unterrichtsteilnahme. Begegnen wir einander aufgeschlossen und vertrauensvoll und drücken wir dadurch unseren gegenseitigen Respekt aus.

Sollten Sie zur Thematik der „Fehlzeiten“, der „Leistungsbewertung“ oder anderer persönlicher oder fachlicher Fragen Beratung benötigen, wenden Sie sich bitte in Klasse 11 an ihre Klassenlehrer oder in den Klassen 12 und 13 an Ihre Tutoren.

1.4 Rolle der Klassenlehrer und Tutoren im BGO im Überblick

- Ansprechpartner / Beratung / Vertrauensperson
 - Persönliche Entwicklung der einzelnen Schüler begleiten
 - Schulische Entwicklung der einzelnen Schüler begleiten
 - Fragen zum Studium allgemein bzw. zur Ausbildung klären
 - „Ansprechpartner in allen Lebenslagen“
 - Konfliktmanagement zwischen Schülern untereinander, aber auch Vermittler bei Spannungen im Lehrer-Schüler-Verhältnis, Beratungsangebote aufzeigen bei erreichten Grenzen im Verhältnis Tutor-Schüler
- Fehlzeitenmanagement
 - Vertrauensperson bei gesundheitlichen Ausfällen bzw. bei sonstigen Anlässen der Unterrichtsbefreiung
 - Sichten „kritischen Fehlzeitenstand“, Beraten bei „0-Punkte-Warnungen“

... werden weitgehend entlastet von AVO-GOBAK, EB-AVO-GOBAK, BbS-VO, EB-BbS-VO durch

Jahrgangsrleiter Klassen 11, 12 und 13, digitale Informationssysteme und **Abteilungsleiterin**.

Diese sind vorwiegend für Organisation und Fragen zur „jeweiligen“ Verordnung ansprechbar, dort liegen Durchführung und Kontrolle der Anwendung der Ordnungsbestimmungen!

1.5 Leistungsbeurteilung am BGO

§ 4 AVO-GOBÄK i. V. m. § 6 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO;
 subsidiär § 7 VO-GO sowie Nrn. 7.12. und 7.13 zu § 7, Nr. 17 EB-VO-GO

Die Leistungen in den Klausuren bzw. der Projektarbeit und im Rahmen der Mitarbeit im Unterricht werden am Ende jedes Halbjahres in Punkten bewertet.

Die Prozentsätze für die schriftliche Leistungsbewertung werden an die (Bundes -) EPA für die Profildächer des beruflichen Gymnasiums BGO

„Ernährung“,
 „Pädagogik-Psychologie“,
 „Gesundheit-Pflege“,
 „Betriebs- und Volkswirtschaft“ und
 „Informationsverarbeitung (Berufliche Informatik)“
 (analog ggfs. auch für alle übrigen Fächer) angepasst.

BGO	
erreichte %	Punkte
0 - 19 %	00 Pkt.
20 - 26 %	01 Pkt.
27 - 32 %	02 Pkt.
33 - 39 %	03 Pkt.
40 - 44 %	04 Pkt.
ab 45 %	05 Pkt.
ab 50 %	06 Pkt.
ab 55 %	07 Pkt.
ab 60 %	08 Pkt.
ab 65 %	09 Pkt.
ab 70 %	10 Pkt.
ab 75 %	11 Pkt.
ab 80 %	12 Pkt.
ab 85 %	13 Pkt.
ab 90 %	14 Pkt.
ab 95 %	15 Pkt.

Vgl. für die anzuwendenden Operatoren und für die Festlegung der sog. Anforderungsbereiche dieser Bundes-EPA bzw. die fächerspezifischen EPA

BbS-VO Fünfter Abschnitt: Leistungsbewertung, Abschlüsse (Einführungsphase)

§ 23 Abs.3 BbS-VO „Bei der Festsetzung der Noten zum Ende eines Schuljahres sind die im gesamten Schuljahr erbrachten Leistungen [sog. **Jahresnote**, d.V.] unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung zugrunde zu legen.“ *Noten in Fächern, in denen während des Schuljahres nur ein Halbjahr unterrichtet worden ist, gelten als Leistungsbewertung für das gesamte Schuljahr. [d.Verf.]*

analog § 7 Abs. 3 VO-GO (Qualifikationsphase)

„In jedem Schulhalbjahr [in der Qualifikationsphase, d.V.] sind in jedem Fach die Leistungen in den Klausuren und in der selbstständigen wissenschaftspropädeutischen Arbeit [Projektarbeit in der Qualifikationsphase I, 12. Jahrgang] sowie die Beurteilung der Mitarbeit im Unterricht unter Berücksichtigung der Unterrichtsziele und der Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers [im jeweils abgeschlossenen **Schulhalbjahr!**, d.Verf.] in einer Bewertung zusammenzufassen.“ *[Ergänzungen und Unterstreichungen durch d. V.]*

Die **Gewichtung bestimmter Teileistungen (schriftliche und mündliche Leistungen)** in der Gesamtbewertung wird einheitlich im jeweiligen Fachteam für das jeweilige Fach festgelegt und den Schüler/-innen rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Schuljahres mitgeteilt. Im Regelfall werden die u.g. Formen der Mitarbeit und die schriftlichen Klausuren gleich gewichtet.

Die Leistungsbewertung ist von den Fachlehrer(inn)en **zu Beginn** des Schuljahres bekannt zu geben, im Laufe des Schuljahres ist der jeweilige Leistungsstand zu begründen.

1.6 Bewertung der Mitarbeit im Unterricht

Die Mitarbeit im Unterricht besteht in

- Vorbereitung und Nachbereitung des Unterrichts (u.a. Hausaufgaben, Lektüre lesen, Unterrichtsmaterialien vollständig dabei haben)
- mündlichen Beiträgen (Beteiligung am Unterrichtsgespräch, Referate, Engagement in Gruppenarbeiten u.a.)
- schriftlichen Beiträgen (kurze Tests, Datensammlungen, Protokolle, Hausaufgaben, Handlungsprodukte aus Gruppenarbeiten u.a.)
- experimentellen, gestalterischen und praktischen Leistungen, die im Unterricht oder als Hausaufgaben erbracht werden.

Die Leistungen sind maßgeblich nach ihrer Qualität und Kontinuität zu beurteilen. Die angemessene Verwendung der Fachsprache findet Eingang in die Bewertung.

Note (KMK-Punkte)	Ausprägung der Mitarbeit im Unterricht
Sehr gut (13-15 Punkte):	<ul style="list-style-type: none"> • herausragende konstruktive Mitarbeit, Beiträge, die eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik erkennen lassen, die erheblich über das zu erwartende Maß hinausgehen: Erkennen von Problemen und Einordnung in einen großen Zusammenhang, sachgerechte und ausgewogene Beurteilung, fachlich begründetes Aufzeigen von Standpunkten, vernetzende Argumentation (Anforderungsbereich 2 zunehmend 3), fortwährender fach-/sachgerechter Umgang mit Medien/Hilfsmitteln usw. • nur Verwendung der Fachsprache
Gut (10-12 Punkte):	<ul style="list-style-type: none"> • ständige freiwillige, konstruktive/ qualitativ gute Mitarbeit • Beiträge, die eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik erkennen lassen (Anforderungsbereich 2-3), überwiegend fach-/sachgerechter Umgang mit Medien/Hilfsmitteln usw. • fortwährende Verwendung der Fachsprache
Befriedigend (07-09 Punkte):	<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßig freiwillige Mitarbeit im Unterricht • im Wesentlichen richtige Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus unmittelbar behandeltem Stoff • Verknüpfung mit Kenntnissen des Stoffes der gesamten Unterrichtsreihe (Anforderungsbereich 1-2) • Beiträge die eigene, richtige Gedanken beinhalten, fach-/sachgerechter Umgang mit Medien/Hilfsmitteln usw. zunehmend erkennbar • regelmäßige Verwendung der Fachsprache
Ausreichend (04-06 Punkte):	<ul style="list-style-type: none"> • nur gelegentlich freiwillige Mitarbeit im Unterricht • Äußerungen beschränken sich auf die Wiedergabe (einfacher) Fakten und Zusammenhänge (Anforderungsbereich 1) aus dem unmittelbar behandelten Stoffgebiet und sind im Wesentlichen richtig, fach-/sachgerechter Umgang mit Medien/Hilfsmitteln usw. in Ansätzen erkennbar • zunehmende Verwendung der Fachsprache
Mangelhaft (01-03 Punkte):	<ul style="list-style-type: none"> • keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht • Äußerungen nach Aufforderungen sind nur teilweise richtig, nur Wiederholungen, fach-/sachgerechter Umgang mit Medien/Hilfsmitteln usw. kaum erkennbar • keine/kaum Verwendung der Fachsprache
Ungenügend (0 Punkte):	<ul style="list-style-type: none"> • keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht • Äußerungen nach Aufforderung sind falsch • kein Interesse erkennbar

Arbeits- und Sozialverhalten

Im Zeugnis der Einführungsphase wird das Arbeits- und Sozialverhalten in einer Notenskala von 1-5 ausgewiesen.

Folgende Kriterien liegen diesen Noten zugrunde:

Arbeitsverhalten	Sozialverhalten
Lern- und Leistungsbereitschaft Bereit sein, sich einzubringen und zu lernen	Einhalten von Regeln Höflich, freundlich, kooperationsbereit / teamfähig sein
Durchhaltevermögen - Belastbarkeit Auch als Belastung empfundene Aufgaben beenden	Konfliktfähigkeit Probleme friedlich bearbeiten
Zuverlässigkeit Ohne ständige Kontrolle arbeiten	Toleranz Respektvoll mit anderen Ansichten umge- hen – sich von Gewalt distanzieren
Sorgfalt - Gewissenhaftigkeit Pünktlich sein – diszipliniert arbeiten	

☛ Unentschuldigte Fehlzeiten können zur Abwertung im Arbeits-/Sozialverhalten führen!

Abwertung des Arbeitsverhaltens: (Beschluss DB vom 07.08.2013)

- ab dem 3. unentschuldigten Fehltag AV = 4
- ab dem 5. unentschuldigten Fehltag AV = 5
 - a) ab der 3. unentschuldigten Stunde AV im Fach = 4
 - b) ab der 5. unentschuldigten Stunde AV im Fach = 5
 - c) ab dem 5. Mal 5 bis 10 Minuten zu spät kommen AV eine Note schlechter
 - d) ab dem 5. Mal mehr als 10 Minuten zu spät kommen AV und SV eine Note schlechter

Bewertung im Zeugnis (Kopfnote)

- 01 verdient besondere Anerkennung
- 02 entspricht den Erwartungen in vollem Umfang
- 03 entspricht den Erwartungen
- 04 entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen
- 05 entspricht nicht den Erwartungen

1.7 Ergänzungen zum Verhalten im Unterricht zur Schulordnung der BBS 3 OL

- Während des Unterrichts dürfen elektronische Medien (Handy, Tablets u. ä.) nur mit Erlaubnis der Fachlehrkraft für ausschließlich unterrichtliche Zwecke verwendet werden, ansonsten sind die Geräte ausgeschaltet in der Schultasche aufzubewahren.
- Fotografieren im Unterricht ist grundsätzlich nicht erlaubt. Nur Tafelbilder etc. dürfen in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Fachlehrkraft abfotografiert werden.
- Kopfbedeckungen in Form von Mützen oder Käppis müssen im Klassenraum abgesetzt werden.
- Essen und Trinken während der Unterrichtszeit ist grundsätzlich nicht gestattet. Es ist in der Schultasche aufzubewahren. AUSNAHME: Trinken in Absprache mit der Fachlehrkraft.
- Toilettengänge sind während des Unterrichts nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt.

Verstöße gegen diese Verhaltensregeln führen zur Abwertung der Mitarbeitsnoten und des Arbeits- und Sozialverhaltens.

2 Organisation des Unterrichts

2.1 Anzahl und Dauer der Klausuren

nach Nr. 8 und Nr. 10 zu EB-VO-GO RdErl. d. MK v. 17.5.2010 - 33-81012 (SVBl. 7/2010 S.246) – VORIS 22410 –

Klasse 11

	Anzahl Klausuren	Dauer
P1	3	1 - 2 h
DE, EN, MA	je 3	1 - 2 h
SN	> 3 möglich	< 1 - 2 h möglich
übrige Fächer	2	1 - 2 h

	Klasse 12	Klasse 13.1	Klasse 13.2	Dauer
	Anzahl Klausuren	Anzahl Klausuren	Anzahl Klausuren	
P1 - P3	3	1 *	1	2 – 4 h
P4	3	1 *	1	2 – 3 h
P5	3	1	1	2 – 3 h
SN	> 2 möglich	> 1 möglich	1	< 2 – 3 h
übrige Fächer	2	1	1	2 – 3 h
Praxis	1 + Projektnote	1	1	2 – 3 h

* 1 Klausur pro P-Fach unter abiturähnlichen Bedingungen „Vorabitur“.

2.2 Überblick Grundsätze der Leistungsbewertung

schriftlich: 50%	Umrechnung Prozent in Punkte:	EPA
mündlich: 50%		

Ergänzung des § 22 BbS-VO sowie § 6 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO

sehr gut	=	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	15, 14 oder 13 Punkte,
gut	=	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	12, 11 oder 10 Punkte,
befriedigend	=	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung	9, 8 oder 7 Punkte,
ausreichend	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	6, 5 oder 4 Punkte,
mangelhaft	=	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten	3, 2 oder 1 Punkt,
ungenügend	=	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten	0 Punkte.

In der **Einführungsphase** werden die KMK-Punktzahlen bei der Notenfestlegung genannt und dokumentiert werden.

Es ist zu beachten, dass dieses Bewertungsschema für die Qualifikationsphase voraussetzt, dass in einer Klausur **alle drei Anforderungsbereiche** – etwa im Verhältnis 30:40:30 – berücksichtigt werden. (Vgl. Bundes-EPA „Anforderungsbereiche“.)

Die Schüler/-innen werden im Rahmen der Aufgabenstellung in die sog. **Operatoren** (Formulierungsvorschriften für die AFB I, II, III) der Abiturprüfung eingeführt.

2.3 Sprachliche Richtigkeit und äußere Form:

Die Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (Nr. 9.1.3 EB-BbS), analog Nr. 10.13 VO-GO, beziehen sich auf die Abiturverordnung (Nr. 9.11 EB-AVO-GOBAC zu § 9 AVO-GOBAC) und schreiben vor, für gravierende und gehäufte **Mängel der sprachlichen Richtigkeit und/oder äußeren Form** bis zu 2 KMK-Notenpunkte von der Endnote der Klausur bzw. der Projektarbeit oder anderen gleichwertigen schriftlichen Leistungsnachweisen abzuziehen:

Bei Verstößen gegen die Sprachrichtigkeit kann ein Abzug von 1 Punkt (bei mehr als 5 Fehlern pro **Textseite**) erfolgen bzw. von 2 Punkten (bei mehr als 7 Fehlern pro **Textseite**) unter Berücksichtigung von Verstößen gegen die äußere Form, z. B. unleserliche Schrift, fehlender Korrekturrand o. ä. Eine sachgerechte Beurteilung setzt die Zahl und Art der Fehler in Relation zur Wort Zahl, zum gewählten Wortschatz und Satzbau, zum Gesamteindruck der erbrachten Leistung in der vorgegebenen Zeit.

2.4 Nutzung fremder Quellen, ohne diese kenntlich zu machen - Plagiate:

Im Rahmen von Fach-, Hausarbeits- oder Projektarbeiten sind fremde Quellen, die vollständig oder in Auszügen von SchülerInnen genutzt werden, unbedingt als solche zu kennzeichnen!

Die dabei anzuwendenden Methoden zur Kennzeichnung fremder Quellen werden unterrichtlich behandelt, ggf. bitte bei den jeweiligen Fachlehrern informieren.

Die Nutzung fremder geistiger Quellen (Übernahme fremder Texte oder Darstellungen wie Fotos, Filme, Tonaufnahmen etc.) ohne die Kennzeichnung derselben als Zitat ist in der Regel eine Urheberrechtsverletzung und stellt an den BBS 3 einen **Vertrauensbruch im Verhältnis Lehrer – Schüler** dar.

Im BGO werden **nicht als Zitat gekennzeichnete Übernahmen fremder Texte** etc. als **Betrugs- und Täuschungsversuch** gewertet.

Die geforderten **Leistungen** werden als **nicht erbracht** angesehen und es kann eine **Leistungsbewertung mit 00 Punkten** für die **gesamte Fach-, Haus- oder Projektarbeit** vergeben werden.

In schweren Fällen kann eine **Klassenkonferenz** nach § 61 NSchG mit dem Maßnahmenbeschluss von Erziehungsmitteln einberufen werden, z. B. Ausschluss vom Unterricht für eine bestimmte Zeit.

Elektronisch eingereichte Fach-, Haus- oder Projektarbeiten können am BGO mit einer Plagiatssoftware geprüft werden.

Bitte nehmen Sie Ernst, dass am BGO ein vertrauensvoller Umgang zwischen LehrerInnen und SchülerInnen herrscht und **Plagiate unerwünscht** sind!

Einführungsphase (Jahrgang 11) und Qualifikationsphase (Jg. 12 und 13)

Der 11. Jahrgang bildet die Einführungsphase; die Schuljahrgänge 12 und 13 bilden die Qualifikationsphase. Folgende Unterrichtsfächer müssen in der Einführungs- und Qualifikationsphase belegt werden (Angaben mit Stundenzahl pro Woche).

2.5 Stundentafel am BGO

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase	Qualifikationsphase	
	11. Schuljahrgang	12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
Lernbereich - Kernfächer			
Deutsch DE	3	3 (5)	3 (5)
Englisch EN	3	3 (5)	3 (5)
Mathematik MA	3	3 (5)	3 (5)
weitere Fremdsprache Spanisch SN	4	4	4
Lernbereich – Ergänzungsfächer			
Geschichte GE	2 je ein Halbjahr	2	-
Politik PO		-	-
Religion RE oder Werte u. Normen WN	2	-	2
Biologie BI (NW)	2	2 3 (5) ¹	2 3 (5) ¹
Sport SP	2	2	2
Lernbereich - Profulfächer			
P1: Ernährung EL oder Pädagogik-Psychologie PP oder Gesundheit-Pflege GP	4	4	4
Betriebs- und Volkswirtschaft BV	3	3	3
Informationsverarbeitung IV	3	3	3
Praxis (schwerpunktbezogen)	2	2	2
Summe	33	34(36) ¹	34(36) ¹

¹Sofern das Fach Prüfungsfach (P2-P3) ist, wird es fünfstündig unterrichtet.
 Sofern das Fach Prüfungsfach (P4, P5) ist, wird es dreistündig unterrichtet
 Damit erhöht sich die Wochenstundenzahl auf 36 Wochenstunden.

In der **Qualifikationsphase** werden **Fächer in Schulhalbjahren (Semestern)** belegt:
 Im 12. Jahrgang das 1. und 2. Semester, im 13. Jahrgang das 3. und 4. Semester:

Kursbezeichnungen

z. B. 12**EDE**1, 13**EDE**3, **E** für erhöhte Anforderungen, dahinter das Fachkürzel **DE** Deutsch die **12** oder **13** geben den Jahrgang an, die Zahl hinter dem Fachkürzel die Anzahl der Parallelkurse analog

z.B. 12**MA**1, 13**MA**2, ... grundlegende Anforderungen (ohne E vor dem Fachkürzel)

z.B. 12**BVG**, 13**IVQ** der Unterricht in BV und IV wird im Klassenverband **G, Q oder N** erteilt.

2.6 Versetzung in die Qualifikationsphase und Lernbereichsnoten

Die Klassenkonferenz entscheidet am Ende der Einführungsphase (11. Klasse) über die Versetzung in die Qualifikationsphase. Grundlage der Versetzung sind die Leistungen sämtlicher Unterrichtsfächer [vgl. BbS-VO § 5, § 4 der Anlage 7 zu § 34].

Die Benotung in der Einführungsphase erfolgt in den Notenstufen 00 – 15 Punkte. Bei der Festsetzung der Noten am Schuljahresende sind die im gesamten Jahr erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung zugrunde zu legen. Die Note für die Leistungen in einem Lernbereich wird auf der Grundlage der Zeitanteile gemäß der Sollstundentafel der Einführungsphase festgelegt.

Hinweis: Einstündig zu erteilende Fächer werden epochal erteilt, d. h., dass sie in einem Halbjahr doppelstündig angeboten werden. Wird ein Fach nur im ersten Halbjahr unterrichtet, erscheint die Note unverändert auf dem Jahres- bzw. Abschlusszeugnis. Ein „mangelhaft“ oder „ungenügend“ kann also nicht mehr verbessert werden. Auch bei ganzjährig geplanten Unterrichtsfächern kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Halbjahresnote gleichzeitig die Endnote darstellt (z. B. bei der Langzeiterkrankung einer Lehrkraft).

Welche 3 Lernbereiche gibt es und welche Fächer sind dort zugeordnet?

Berufliches Gymnasium Gesundheit und Soziales

Schwerpunkte Sozialpädagogik, Ökotrophologie, Gesundheit-Pflege

Lernbereich Kernfächer ⇔ Note Lernbereich: Fächer gleich gewichtet

1	Deutsch (mögliches P2/P3-Fach)
1	Englisch (mögliches P2/P3-Fach)
1	Mathematik (mögliches P2/P3-Fach)
0 oder 1	Weitere Fremdsprache: Spanisch

3 oder 4 Anteile

Lernbereich Profulfächer ⇔ Note Lernbereich: Gewichtung nach Stunden

4	Ernährung; Gesundheit-Pflege; Pädagogik-Psychologie „P1-Sperrfach“
3	Informationsverarbeitung
3	Betriebs- und Volkswirtschaft
2	Praxis

12 Anteile

Lernbereich Ergänzungsfächer ⇔ Note Lernbereich: Gewichtung nach Stunden

1	Politik*
1	Geschichte
2	Religion oder Werte und Normen
2	Biologie (mögliches P2/P3-Fach)
2	Sport

8 Anteile

Beispiel zur Notenermittlung in den 3 Lernbereichsnoten der Kernfächer:

- ▶ **De05 (ausreichend)**
- ▶ **En05 (ausreichend)**
- ▶ **Ma04 (ausreichend)**

4,6 < 5 Punkte (s.o.) nicht versetzt!!!

nach § 22 Leistungsbewertung, Zeugnis der Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO):
 (3) Die Note für die Leistung in einem Lernbereich ist aus den in den zugeordneten Fächern [...] erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Zeitanteile [...] zu ermitteln.

Bei Fragen sprechen Sie bitte Ihre Jahrgangsstufenleiterin Jg. 11 Frau Gerlach an.

Die Versetzung in die Qualifikationsphase Klasse 12 erfolgt bei folgenden Leistungen:

- ✎ alle **Lernbereiche** mindestens mit 05 Punkten;
- ✎ nicht mehr als **zwei Fächern** mit weniger als 05 Punkten;
- ✎ **kein Fach** mit 00 Punkten
- ✎ das **erste Prüfungsfach P1 EL/GL/PP** mit mindestens 05 Punkten;
- ✎ **nicht mehr als ein mögliches Prüfungsfach P2/P3** Deutsch, Mathematik, Englisch, Biologie mit weniger als 05 Punkten und mehr als 00 Punkten.

Am Ende der Einführungsphase wird im Zeugnis ein Vermerk über die Versetzung oder Nichtversetzung eingetragen.

Wer nicht in die Qualifikationsphase versetzt worden ist, kann die Einführungsphase auf schriftlichen Antrag (Abgabetermin spätestens zur Zeugniskonferenz) einmal wiederholen.

Da der Besuch des Beruflichen Gymnasiums BGO i. d. R. höchstens vier Jahre dauern darf, kann ein Schuljahr der Qualifikationsphase nur dann wiederholt werden, wenn zuvor nicht die Einführungsphase bereits wiederholt wurde.

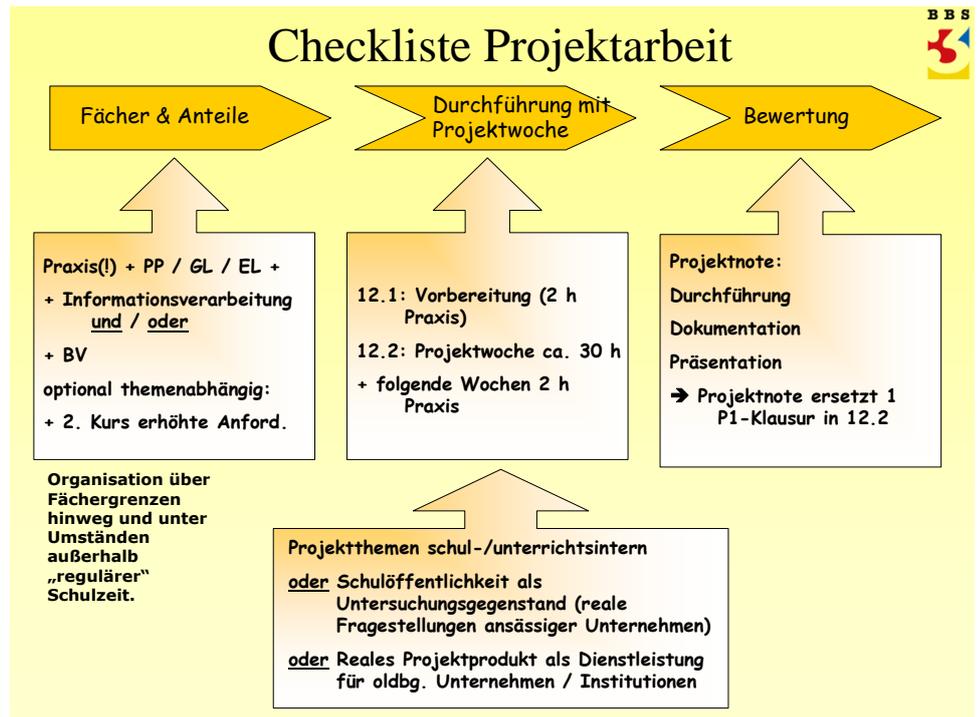
2.7 Projektarbeit am BGO in Klasse 12

In einem Halbjahr des 12. Jahrganges ist eine Projektarbeit mit beruflichem Bezug anzufertigen, die den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zu vertieftem wissenschaftspropädeutischen Arbeiten gibt. Sie kann als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden. Die Projektarbeit ist auf der Grundlage des Faches Praxis und der die Fachrichtung und ggf. den Schwerpunkt prägenden Profulfächer zu erstellen. Es können jedoch auch alle weiteren Fächer der Stundentafel in das Projekt einbezogen werden.

Im Fach Praxis wird das Projekt durchgeführt und begleitet – in einem der anderen Profulfächer werden die theoretischen Grundlagen des Projektmanagements erarbeitet.

Die Schülerinnen und Schüler führen im Team fachrichtungstypische Projekte durch. Sie ordnen Arbeitspaketen personelle und sachliche Ressourcen zu und dokumentieren den Projektfortschritt. Die Schülerinnen und Schüler beurteilen kontinuierlich den Verlauf und leiten Korrekturmaßnahmen ein. Sie erstellen Projektdokumente und erläutern die Projektergebnisse. Sie reflektieren ihre Vorgehensweisen, Projektergebnisse und individuellen Kompetenzentwicklungen.

Der Projektauftrag ergibt sich aus den verbindlichen Vorgaben der Profulfächer in den jeweiligen Fachrichtungen sowie weiterer am Projekt beteiligter Fächer. In diesen Fächern werden die Projekte nach den Richtlinien des Projektmanagements geplant und dabei Projektstrukturpläne erstellt. Die konkrete Umsetzung der Arbeitspakete erfolgt im Fach Praxis.



Bei den im Fach Praxis zu erstellenden Dokumenten handelt es sich z. B. um Projektmappen, Projekttagbücher, Projektprotokolle und zur Präsentation aufbereitete Projektprodukte. Der darüber hinaus gehende wissenschaftspropädeutische Teil der Projektarbeit untersucht Projekt leitende Fragen und ist den anderen beteiligten Fächern zugeordnet. Präsentation und Bewertung erfolgen in Kooperation aller am Projekt beteiligten Lehrkräfte.

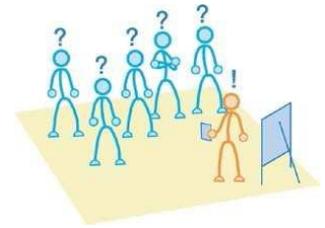
Besonderheit am BGO: Projekte werden unter Realbedingungen mit Projekttagen durchgeführt!

2.8 Wahl der Prüfungsfächer

Die Unterrichtsfächer werden unterteilt in Profil-, Kern-, Ergänzungs- und Wahlfächer.

Der Bereich, von dem ein Gymnasium geprägt wird, macht sein unverwechselbares Profil aus.

Im Beruflichen Gymnasium **BGO** der BBS 3 Oldenburg sind dies die **ernährungswirtschaftlichen, gesundheitlich-pflegerischen und sozialpädagogischen Fächer**.



Profilfächer sind Pädagogik-Psychologie (PP) oder Ernährung (EL) oder Gesundheit-Pflege (GP), Betriebs- und Volkswirtschaft (BV) und Informationsverarbeitung.

Kernfächer die an allen Gymnasien gleich unterrichtet werden sind, Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen Englisch und Spanisch.

Ergänzungsfächer sind Naturwissenschaft, Religion bzw. Werte und Normen, Geschichte, Praxis (PPP/PEL/PGP) und Sport.

Es gibt fünf Prüfungsfächer (P1 bis P5). P1 bis P4 werden schriftlich geprüft, nur das fünfte Prüfungsfach ist mündliches Prüfungsfach. Im ersten bis dritten Prüfungsfach wird der Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau erteilt. Im vierten und fünften Prüfungsfach wird der Unterricht auf einem grundlegenden Anforderungsniveau durchgeführt. Die genaue Festlegung der Prüfungsfächer erfolgt in den kommenden drei Jahren zu festgelegten Zeitpunkten.

Im 1. bis 4. Prüfungsfach wird ein **Zentralabitur** geschrieben. Es werden also am Beruflichen Gymnasium dieselben Anforderungen gestellt, wie an jedem anderen Gymnasium. **Ausnahme** ist das **Fach Informationsverarbeitung (Berufliche Informatik IV)**, bei dem die Aufgabenstellungen schulintern erfolgt.

Das 5. Prüfungsfach wird mündlich geprüft; mündliche Abituraufgaben werden immer schulintern gestellt. Das 1. Prüfungsfach ist am Beruflichen Gymnasium BGO mit PP oder EL oder GP grundsätzlich festgelegt. Als 2. und 3. Prüfungsfach müssen aus den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und Biologie zwei Fächer gewählt werden.

Als 4. und 5. Prüfungsfach können – je nach P2 und P3 und Schwerpunktwahl – die Fächer Informationsverarbeitung (Berufliche Informatik IV), Deutsch, Englisch, Mathematik, Biologie, Spanisch sowie Betriebs- und Volkswirtschaft kombiniert werden (siehe Tabellen).

Bei der Wahl von Biologie als Prüfungsfach steigt die Wochenstundenzahl um je 2 Stunden in den Jahrgängen 12 und 13. Voraussetzung für das Zustandekommen von entsprechenden Prüfungskursen ist eine ausreichende Anzahl von Schülerinnen und Schülern, die sich für einen solchen P-Kurs anmelden.

Mit den Prüfungsfächern müssen die drei Aufgabenfelder abgedeckt sein

- · A - sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld
- · B - gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld
- · C - mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld



Beachte:

Die Schulhalbjahresergebnisse des 1., 2. und 3. Prüfungsfaches (P1-P3) gehen mit doppeltem Gewicht in die Gesamtqualifikation der Abiturnotenberechnung (Block I) ein.

Das 4. und 5. Prüfungsfach wird mit grundlegenden Anforderungen unterrichtet. Diese Fächer werden dreistündig erteilt, weshalb es zu den oben geschilderten Erhöhungen der Wochenstundenzahl kommt.

Prüfungsfachkombinationen

P1	P2	P3	P4	P5
schriftlich				mündlich
erhöhte Anforderungen			grundlegende Anforderungen	
doppelt gewichtet			einfach gewichtet	
5stündig			3stündig	
Prüfungszeit:				
300 Minuten Ausnahme Englisch: Schreibaufgabe 210 Min. Sprachmittlung 60 Min. Hörverstehen: 30 Min. Sprechen 15 Min.			DE 210 Min. MA 225 Min. Andere Fächer 220 Min. EN: Schreibaufgabe 180 Min. Sprachmittlung 60 Min. Hörverstehen: 30 Min. Sprechen 15 Min.	
			20 Min. Präsentation 30 Min.	

Hinweise zu Informationsverarbeitung als Prüfungsfach P4

IV unterliegt keiner Zentralabiturprüfung, d. h. auch als viertes Prüfungsfach P4 werden die Prüfungsaufgaben von den BBS 3 Oldenburg der Landesschulbehörde vorgeschlagen. Diese wählt die Aufgaben aus und bringt sie den Lehrerteams an den BBS 3 zum Abiturprüfungstag zur Kenntnis. Dabei sind die gesamten Anforderungen der Beruflichen Informatik zu berücksichtigen

Hinweise zu den Prüfungsfächern P5

Die Aufgabenstellungen zu mündlichen Prüfungen in P5 erfolgen durch Prüfungsausschüsse des Beruflichen Gymnasiums BGO der BBS 3 Oldenburg und werden damit nicht landesweit zentral gestellt

2.9 Verpflichtung zur 2. Fremdsprache

nach § 5 Abs.2 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO;

Zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife sind grundsätzlich zwei Pflichtfremdsprachen nachzuweisen.

Es wird dabei zwischen einer **ersten** und einer **zweiten** Fremdsprache unterschieden.

Bei der **ersten Fremdsprache** handelt es sich um eine fortgeführte Fremdsprache – im beruflichen Gymnasium **Englisch**. Jede Schülerin/jeder Schüler ist verpflichtet, **in der Einführungsphase** (Klasse 11) am Unterricht im Fach Englisch teilzunehmen.

Eine **zweite Fremdsprache Spanisch** ist für jene Schülerinnen und Schüler verpflichtend, die nicht an einem versetzungswirksamen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in vier aufeinanderfolgenden Schuljahren in Sek. I teilgenommen haben.

(7. – 10. Klasse durchgängig 2. Fremdsprache belegt, Spanisch **nicht** Pflicht)

Wer in der Einführungsphase (Klasse 11) verpflichtet war, am Unterricht in der zweiten Fremdsprache teilzunehmen, muss diese Fremdsprache in jedem Fall in der Qualifikationsphase in den Klassen 12 und 13 fortführen.

Wer also verpflichtet ist, in der Qualifikationsphase Spanisch als zweite Fremdsprache fortzuführen und das Fach „Englisch“ als schriftliches oder mündliches Prüfungsfach wählt, der muss zusätzlich zu vier Kursen dieser ersten Fremdsprache „Englisch“ vier Schulhalbjahre lang das Fach „Spanisch“ belegen.

Mindestens eine Fremdsprache muss in jedem Fall bis zum Abitur (also 4 Schulhalbjahre lang nach Klasse 11) weitergeführt und in die Gesamtqualifikation (Abiturnote) einbezogen werden. In der Qualifikationsphase kann (**Wahlmöglichkeit**) das Fach Englisch also nur dann entfallen, wenn diese zweite weitere Fremdsprache (Spanisch) weiter betrieben wird und Englisch nicht Prüfungsfach ist.

2.10 Prüfungsfächer am BGO

Der in den folgenden Tabellen dargestellte Überblick erleichtert die Fächerwahl des Angebots im BGO an den BBS 3 für die verschiedenen Schwerpunkte Ökotrophologie, Gesundheit-Pflege und Sozialpädagogik:

2.10.1 P1 bis P5 Kombinationen Ernährung

P1 Ernährung

P2/P3 Deutsch, Englisch, Mathematik, Biologie

P4/P5 *Deutsch, Mathematik, Biologie* sofern nicht als P2 oder P3 gewählt,
 Englisch oder Spanisch, sofern P2 oder P3 nicht Englisch ist,
 Informationsverarbeitung, Betriebs- und Volkswirtschaft

Fächer mit erhöhten Anforderungen			Fächer mit grundlegenden Anforderungen	
P1	P2	oder P3	P4	oder P5
Ernährung	Deutsch	Englisch	Betriebs- und Volkswirtschaft	Mathematik Biologie Informationsverarbeitung
		Mathematik	Betriebs- und Volkswirtschaft	Informationsverarbeitung Spanisch Englisch Biologie
		Biologie	Betriebs- und Volkswirtschaft	Spanisch Englisch Mathematik
	Englisch	Mathematik	Betriebs- und Volkswirtschaft	Deutsch Biologie Informationsverarbeitung
		Biologie	Betriebs- und Volkswirtschaft	Mathematik Deutsch

2. Fremdsprache nicht erfüllt	Bei diesen Kombination, in denen Englisch als Prüfungsfach gewählt ist, müssen von den "Pflichtspaniern" die beiden zur Abiturnotenberechnung frei wählbaren Fächer mit 2 Spanischnoten aus 12.1/12.2/13.1/13.2 eingebracht werden! Die alternativen Wahlmöglichkeiten in Sport und/oder Praxis entfallen.
--------------------------------------	---

2.10.2 P1 bis P5 Kombinationen Pädagogik - Psychologie

P1 Pädagogik-Psychologie

P2/P3 Deutsch, Englisch, Mathematik, Biologie

P4/P5 *Deutsch, Mathematik, Biologie* sofern nicht als P2 oder P3 gewählt,
 Englisch oder Spanisch, sofern P2 oder P3 nicht Englisch ist,
 Informationsverarbeitung, Betriebs- und Volkswirtschaft

Fächer mit erhöhten Anforderungen		Fächer mit grundlegenden Anforderungen		
P1	P2 oder P3	P4 oder	P5	
Pädagogik- Psychologie	Deutsch	Englisch	Betriebs- und Volkswirtschaft	Mathematik Biologie Informationsverarbeitung
			Informationsverarbeitung	Mathematik Biologie
		Mathematik	Betriebs- und Volkswirtschaft	Informationsverarbeitung Spanisch Englisch Biologie
			Informationsverarbeitung	Spanisch Englisch Biologie
		Biologie	Betriebs- und Volkswirtschaft	Spanisch Englisch Mathematik
			Informationsverarbeitung	Spanisch Englisch Mathematik
	Englisch	Mathematik	Betriebs- und Volkswirtschaft	Deutsch Biologie Informationsverarbeitung
			Informationsverarbeitung	Deutsch Biologie
		Biologie	Betriebs- und Volkswirtschaft	Deutsch Mathematik
			Informationsverarbeitung	Deutsch Mathematik

2. Fremdsprache nicht erfüllt	Bei diesen Kombination, in denen Englisch als Prüfungsfach gewählt ist, müssen von den "Pflichtspaniern" die beiden zur Abiturnotenberechnung frei wählbaren Fächer mit 2 Spanischnoten aus 12.1/12.2/13.1/13.2 eingebracht werden! Die alternativen Wahlmöglichkeiten in Sport und/oder Praxis entfallen.
--------------------------------------	---

2.10.3 P1 bis P5 Kombinationen Gesundheit - Pflege

P1 Gesundheit-Pflege

P2/P3 Deutsch, Englisch, Mathematik, Biologie

P4/P5 Deutsch, Mathematik, Biologie sofern nicht als P2 oder P3 gewählt,
 Englisch oder Spanisch, sofern P2 oder P3 nicht Englisch ist,
 Informationsverarbeitung, Betriebs- und Volkswirtschaft

Fächer mit erhöhten Anforderungen		Fächer mit grundlegenden Anforderungen				
P1	P2	oder	P3	P4	oder	P5
Gesundheit-Pflege	Deutsch	oder	Englisch	Betriebs- und Volkswirtschaft	oder	Mathematik Biologie Informationsverarbeitung
			Mathematik	Betriebs- und Volkswirtschaft		Informationsverarbeitung Spanisch Englisch Biologie
			Biologie	Betriebs- und Volkswirtschaft		Spanisch Englisch Mathematik
	Englisch	oder	Mathematik	Betriebs- und Volkswirtschaft	oder	Deutsch Biologie Informationsverarbeitung
			Biologie	Betriebs- und Volkswirtschaft		Mathematik Deutsch

2. Fremdsprache nicht erfüllt	Bei diesen Kombinationen, in denen Englisch als Prüfungsfach gewählt ist, müssen von den "Pflichtspaniern" die beiden zur Abiturnotenberechnung frei wählbaren Fächer mit 2 Spanischnoten aus 12.1/12.2/13.1/13.2 eingebracht werden! Die alternativen Wahlmöglichkeiten in Sport und/oder Praxis entfallen.
--------------------------------------	---



2.11 Termine zur Festlegung der Prüfungsfächer

Eine verbindliche Wahl der fünf Prüfungsfächer findet ca. 14 Tage nach Ausgabe der Halbjahreszeugnisse und nach Durchführung des Elternsprechtages statt.

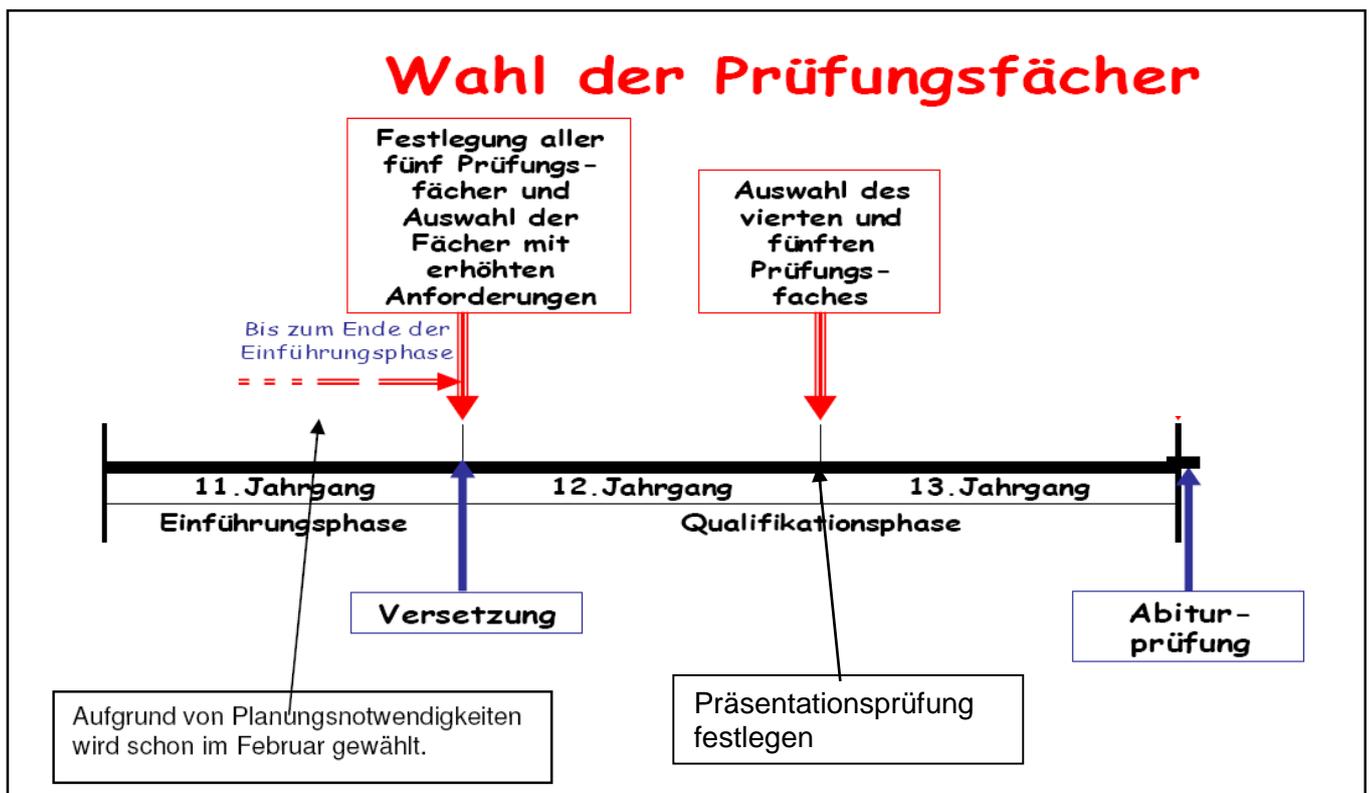
Die endgültige Wahl der Prüfungsfächer sowie deren Festlegung als Fächer mit erhöhten Anforderungen (1., 2., 3. Prüfungsfach) müssen spätestens bis zum Ende der Einführungsphase (!) aus den von der Schule angebotenen Prüfungsfachkombinationen erfolgen. **Aufgrund der zu bildenden Kurse für die anschließende Klasse 12 können am Ende des Schuljahres nur noch in begründeten Einzelfällen Änderungen der Fachwahlen im Februar durchgeführt werden.**

Die prinzipielle Entscheidung über die zwei Fächer P4 und P5 erfolgt ebenfalls zu diesem Zeitpunkt.

Am Ende des zweiten Schulhalbjahres in der Qualifikationsphase (12.2) legen Sie fest, welches Prüfungsfach das vierte oder fünfte ist und ob Sie eine Präsentationsprüfung durchführen möchten.

Beispiel: Sie haben in der Einführungsphase P4 Betriebs- und Volkswirtschaft und P5 Mathematik gewählt. Diese Fächerwahl bleibt bis zum Abitur bestehen, aber Sie können aus Mathematik noch P4 und aus Betriebs- und Volkswirtschaft P5 (mündliches Prüfungsfach) am Ende von Jg. 12 machen.

Gleichzeitig erfolgt die Beantragung einer Präsentationsprüfung im Fünften Prüfungsfach.



2.12 Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation

§§ 5, 7 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO, Anlage 4 zu § 15 Abs.3 AVO-GOBAG,
zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen,
der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe,
im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg
und der Verordnung über die Gleichwertigkeit
von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung

Die Unterrichtsfächer in der Qualifikationsphase entsprechen den Fächern der Einführungsphase. Lediglich das Fach Politik entfällt in der Qualifikationsphase. Um eine Zulassung zum Abitur zu erhalten, müssen bestimmte Fächer belegt worden sein. Zur Berechnung der Zulassung und für einen Teil der Abiturnote müssen Noten aus allen vier Halbjahren der Qualifikationsphase eingebracht werden. Die folgenden Ausführungen und Übersichten verdeutlichen dies:

„**Belegung**“ bedeutet die verpflichtende regelmäßige Teilnahme am Unterricht in diesem Fach.

„Hat die Schülerin oder der Schüler Unterricht versäumt und kann die Leistung in einem Fach deshalb nicht bewertet werden [unabhängig davon, ob entschuldigt oder unentschuldigt, d. Verf.] oder wird eine Unterrichtsleistung mit 00 Punkten bewertet, so ist die Unterrichtsverpflichtung in diesem Fach nicht erfüllt.“

„**Einbringung**“ bedeutet, dass das Schulhalbjahresergebnis des belegten Faches zur Ermittlung der Gesamtqualifikation (das Abiturergebnis) herangezogen wird bzw. werden kann.

Grundsätzlich gilt,

dass die Schulhalbjahresergebnisse fast aller zu belegenden Fächer der **Studentafel** auch einzubringen sind.

dass ein mit 00 Punkten bewertetes Unterrichtsfach eine Belegungsverpflichtung nicht erfüllt und somit auch nicht eingebracht werden kann.

dass von zwei thematisch identischen Kursen nur einer eingebracht werden kann.

dass bei **Wiederholung** eines Schulhalbjahrs die Ergebnisse der im ersten Durchgang belegten Unterrichtsfächer in der Abiturqualifikation nicht angerechnet werden.

Bei den Fächern der Studentafel sind **weitgehend alle Fächer zu belegen**, d. h. es erfolgt eine regelmäßige Teilnahme am Unterricht und die Bewertung darf nicht 00 Punkte betragen.

Aus den zu belegenden Fächern sind die Fächer (weitgehend verpflichtend) auszuwählen, die **zur Berechnung der Abiturnote einzubringen** sind, d. h. deren **Schulhalbjahresergebnisse** aus 12.1, 12.2, 13.1 und 13.2 unter anderem die Abiturnote im Rahmen der Gesamtqualifikation bilden.

Am **BGO der BBS 3** sind folgende **4 Varianten zu unterscheiden, von denen nur eine auf Sie zutreffen wird** aufgrund Ihrer getroffenen Entscheidungen zur Prüfungsfachwahl mit folgenden Kriterien:

Variante 1: Spanisch verpflichtend in 11 bis 13 und Englisch *nicht* als P2/3/4/5

Variante 2: Spanisch verpflichtend in 11 bis 13 und Englisch als P2/3/4/5

Variante 3: Kein Spanisch verpflichtend und Englisch als P2/3/4/5

Variante 4: Kein Spanisch verpflichtend

Im Einzelnen ergeben sich folgende **Einbringungsverpflichtungen** für insgesamt **36 Kursnoten**:

2.13 Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen

2.13.1 Variante 1: SN Pflicht + EN nicht als P2, P3, P4 oder P5

Fach	So viele Kurse belegen	So viele Kursnoten einbringen	Semester			
			12.1	12.2	13.1	13.2
Deutsch	4	4				
Spanisch	4	4				
Mathematik	4	4				
Geschichte	2	2				
Religion / Werte und Normen	2	2				
Naturwissenschaft	4	4				
P1 EL, PP, GL	4	4				
BV	4	4				
IV	4	4				
Praxis	4	2				

In der **Summe** sind das **34 Kursnoten** *nicht frei wählbar*

Zusätzlich müssen **2** Kurse mit Kursnoten **aus einem Fach frei gewählt** werden

Fach	So viele Kurse belegen	So viele Kursnoten einbringen	Semester			
			12.1	12.2	13.1	13.2
Praxis	4	2				
Oder						
Englisch *	4	2				
Oder						
Sport	4	2				

* falls EN freiwillig durchgehend 4 Semester belegt wurde als weitere Fremdsprache

Einbringung Sport: Es müssen die Ergebnisse in mindestens einer Individualsportart (= Sportart der Gruppe A) erreicht worden sein (AB oder AA möglich)

Belegung Sport: 4 Sportkurse mit 2x Sportart der Gruppe A und 2x Sportart der Gruppe B

2.13.2 Variante 2: SN Pflicht + EN als P2, P3, P4 oder P5

Fach	So viele Kurse belegen	So viele Kursnoten einbringen	Semester			
			12.1	12.2	13.1	13.2
Deutsch	4	4				
Englisch	4	4				
Mathematik	4	4				
Geschichte	2	2				
Religion / Werte und Normen	2	2				
Naturwissenschaft	4	4				
P1 EL, PP, GL	4	4				
BV	4	4				
IV	4	4				
Praxis	4	2				
Spanisch	4	2				
Sport	4					

In der **Summe** sind das **36 Kursnoten** *nicht frei wählbar*

2.13.3 Variante 3: SN keine Pflicht + EN als P2, P3, P4 oder P5

Fach	So viele Kurse belegen	So viele Kursnoten einbringen	Semester			
			12.1	12.2	13.1	13.2
Deutsch	4	4				
Englisch	4	4				
Mathematik	4	4				
Geschichte	2	2				
Religion / Werte und Normen	2	2				
Naturwissenschaft	4	4				
P1 EL, PP, GL	4	4				
BV	4	4				
IV	4	4				
Praxis	4	2				

In der **Summe** sind das **34 Kursnoten** *nicht frei wählbar*

Zusätzlich müssen **2** Kurse mit Kursnoten **aus einem Fach frei gewählt** werden

Fach	So viele Kurse belegen	So viele Kursnoten einbringen	Semester			
			12.1	12.2	13.1	13.2
Praxis	4	2				

Oder

Spanisch *	4	2				
------------	---	---	--	--	--	--

Oder

Sport	4	2				
-------	---	---	--	--	--	--

* falls SN freiwillig durchgehend 4 Semester belegt wurde als weitere Fremdsprache

Einbringung Sport: Es müssen die Ergebnisse in mindestens einer Individualsportart
 (= Sportart der Gruppe A) erreicht worden sein (AB oder AA möglich) Belegung
 Sport: 4 Sportkurse mit 2x Sportart der Gruppe A und 2x Sportart der Gruppe B

2.13.4 **Variante 4: SN keine Pflicht**

Fach	So viele Kurse belegen	So viele Kursnoten einbringen	Semester			
			12.1	12.2	13.1	13.2
Deutsch	4	4				
Spanisch oder Englisch	4	4				
Mathematik	4	4				
Geschichte	2	2				
Religion / Werte und Normen	2	2				
Naturwissenschaft	4	4				
P1 EL, PP, GL	4	4				
BV	4	4				
IV	4	4				
Praxis	4	2				

In der **Summe** sind das **34 Kursnoten** *nicht frei wählbar*

Zusätzlich müssen **2** Kurse mit Kursnoten **aus einem Fach frei gewählt** werden

Fach	So viele Kurse belegen	So viele Kursnoten einbringen	Semester			
			12.1	12.2	13.1	13.2
Praxis	4	2				
Oder						
Weitere Fremdsprache *	4	2				
Oder						
Sport	4	2				

* *Englisch oder Spanisch wählbar, je nachdem, was im oberen Bereich gewählt wurde falls EN oder SN durchgehend 4 Semester belegt wurden als weitere Fremdsprache*

Einbringung Sport: Es müssen die Ergebnisse in mindestens einer Individualsportart (= Sportart der Gruppe A) erreicht worden sein (AB oder AA möglich)

Belegung Sport: 4 Sportkurse mit 2x Sportart der Gruppe A und 2x Sportart der Gruppe B

Noten von Fächern, die zwar belegt, aber nicht eingebracht wurden, werden im Abiturzeugnis in Klammern ausgewiesen!

3 Abiturprüfung, Wiederholung und Abiturnote

3.1 Gesamtqualifikation zur Berechnung der Abiturnote

Block I (Semester-Noten-Block aus 12.1 bis 13.2)

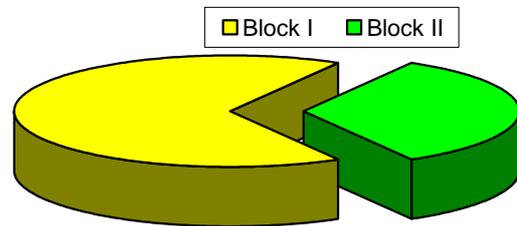
36 Schulhalbjahresnotenergebnisse mit zusammen mindestens 200 Punkten¹,

darunter **29 Schulhalbjahresnotenergebnisse in einfacher Wertung** mit mindestens 05 Punkten,

⇒ max. 7 „Unterwertungen“ möglich

darunter **9 Schulhalbjahresergebnisse der Fächer P1, P2 und P3** mit mindestens je 05 Punkten in zweifacher Wertung

⇒ max. 3 „Unterwertungen“ möglich



Block II (Abiturblock, Ergebnisse Abiturprüfungen)

5 Prüfungsfächer P1 bis P5 in vierfacher Wertung mit zusammen mindestens 100 Punkten,

davon mindestens 3 Prüfungsfächer jeweils mit mindestens 20 Punkten in vierfacher Wertung.

¹Alle Fächer, für die es gemäß Anlage 4 zu § 15 (3) Satz 2 AVO-GOBAG eine Einbringungsverpflichtung bzw. eine Einbringungsmöglichkeit gibt.

Die Noten aus den vier Semestern der Klassen 12 und 13 und die Prüfungsergebnisse in der Abiturprüfung sind wie folgt einzubringen:

1. in Block I 28 Schulhalbjahresergebnisse, darunter die Schulhalbjahresergebnisse des dritten bis fünften Prüfungsfachs aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr, in einfacher Wertung sowie die 8 Schulhalbjahresergebnisse des ersten und zweiten Prüfungsfachs aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr in zweifacher Wertung;

2. in Block II die Prüfungsergebnisse in den fünf Prüfungsfächern in vierfacher Wertung.

Mindestens müssen folgende Ergebnisse/Punkte erreicht werden:

Block I: Es müssen mindestens 200 Punkte erreicht werden

Dabei müssen unter den 36 Schulhalbjahresergebnissen in einfacher Wertung mindestens 29 mit mindestens je 5 Punkten erreicht worden sein.

Unter den 12 Schulhalbjahresergebnissen in zweifacher Wertung müssen mindestens 9 Schulhalbjahresergebnisse mit mindestens je 5 Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein.

Block II: Es müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden.

Dabei müssen in drei Prüfungsfächern, darunter im ersten oder zweiten oder dritten Prüfungsfach jeweils mindestens 20 Punkte (in vierfacher Wertung) erreicht worden sein.

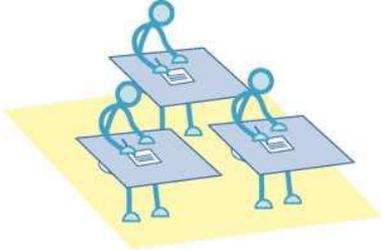
Beispiel: Sie erreichen in P1 05 Punkte x 4 = 20 Punkte. Haben Sie in allen 5 Prüfungsfächern 05 Punkte, bedeutet dies, Sie haben die Mindestpunktzahl 100 erreicht. Haben Sie zwei Unterwertungen,

z. B. 04 Punkte, können Sie diese 04 Punkte durch mindestens 2 mal 06 Punkte ausgleichen.

Block I + Block II = Gesamtqualifikation mind. 300 Punkte (Note 4,0)

3.2 Ablauf der Abiturprüfung

Schriftliche Prüfung



Zu einem vom Kultusministerium festgelegten Termin am Ende des 4. Schulhalbjahres der Qualifikationsphase wird die schriftliche Abiturprüfung in Form einer **Zentralprüfung** landesweit und landeseinheitlich abgelegt. Die Einheitlichkeit umfasst sowohl die Themenstellung als auch die Prüfungstermine. An allen Gymnasien und Beruflichen Gymnasien im Lande Niedersachsen werden also dieselben Zentralabiturarbeiten am selben Tag geschrieben. (Die Themenstellungen können u. U. durch die Profilausrichtung variieren.)

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung im fünften Prüfungsfach und ggf. in anderen Prüfungsfächern findet zu einem von der Schulbehörde vorgegebenen Termin statt. Im 5. Prüfungsfach wird für jeden Schüler / jede Schülerin die obligatorische mündliche Abiturprüfung bzw. eine vom Schüler beantragte Präsentationsprüfung durchgeführt. Die erzielte Prüfungsleistung wird entsprechend den schriftlichen Prüfungsfächern vierfach gewertet. Sie setzt sich aus einem vom Prüfling vorbereiteten Teil und einem Prüfungsgespräch zusammen. Letzteres geht über die vorbereitete Aufgabe hinaus und hat größere fachliche Zusammenhänge zum Gegenstand.

- ✎ Die mündliche Prüfung ist i. d. R. eine Einzelprüfung. Es kann aber auch eine Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Prüfungszeit verlängert sich dann entsprechend. Die mündliche Prüfung darf sich nicht nur auf Sachgebiete eines Halbjahres beziehen und keine Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein. Vorherige thematische Absprachen sind unzulässig.
- ✎ Die mündliche Prüfung wird unter dem Vorsitz des Fachprüfungsleiters durchgeführt. Weitere stimmberechtigte Mitglieder des Prüfungsausschusses: Prüfer und Protokollführer.
- ✎ Prüfungszeit: In allen Prüfungsfächern => mind. 20 Min. und höchstens 30 Min. (Ausnahme: Gruppenprüfungen und Präsentationsprüfungen mit mind.30 Min. und höchstens 45 Min.).
- ✎ Der Fachprüfungsausschuss beschließt mit Mehrheit ohne Stimmenthaltung.
- ✎ Die Vorbereitungszeit für den Schüler beträgt in der Regel 30 Min. Während der Vorbereitung darf sich der Prüfling Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen machen.



Die Festlegung des Themas der Präsentationsprüfung erfolgt durch die das fünfte Prüfungsfach unterrichtende Lehrkraft; der Prüfling kann dazu ein Thema vorschlagen.

Zwei Wochen vor Präsentationstermin erhält der Prüfling die Aufgabenstellung. Eine Woche vor dem Präsentationstermin muss der Prüfling die schriftliche Dokumentation für die Präsentation bei der Prüfungskommission abgeben.

Die mündliche Prüfung erfolgt ohne Vorbereitungszeit, Präsentation und Prüfungsgespräch werden gleich verteilt.

Zusätzliche mündliche Prüfung im 1. bis 4. Prüfungsfach

Wenn die Unmöglichkeit bzw. Unsicherheit besteht, dass die erforderlichen 100 Punkte im Block II ohne eine mündliche Zusatzprüfung nicht erreicht werden können, werden u. U. Zusatzprüfungen durch die Prüfungskommission festgesetzt. Die Prüfungskommission kann zudem weitere Prüfungen festsetzen.

Der Prüfling kann auch selbst eine Prüfung beantragen, wenn er sich in seinem Abiturergebnis verbessern möchte. Diese Prüfung muss schriftlich bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin beantragt werden.

Im Falle einer zusätzlichen mündlichen Prüfung wird das Gesamtergebnis eines Faches nach folgender Maßgabe gebildet (§ 4 AVO-GOBAK):

Formel für "neues" Prüfungsergebnis nach(!) mündlicher(!) Prüfung:

***Berechnung des Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung alle Fächer**

$$E = (8 s + 4 m) : 3$$

E = Prüfungsergebnis; s= Punktzahl der schriftlichen Prüfung; m= Punktzahl der mündlichen Prüfung

Treten in den Ergebnissen nach der Berechnungsformel Bruchteile auf, so wird nach den üblichen mathematischen Grundsätzen gerundet.

Beispielrechnung bei einer zusätzlichen mündlichen Prüfung im schriftlichen Prüfungsfach:

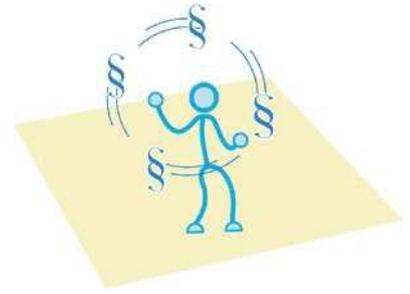
			P4-Abiturergebnis:		10 Punkte	in einfacher Wertung				
			P4-Endergebnis:		40 Punkte	in 4facher Wertung				
	Alternative 1		Mündliche Prüfung:		13 Punkte					
			Endergebnis:		44 Punkte					
			... also 4 Punkte besser als ohne mdl. Prüfung							
	Alternative 2		Mündliche Prüfung:		07 Punkte					
			Endergebnis:		36 Punkte					
			... also 4 Punkte schlechter als ohne mdl. Prüfung							

Umrechnung der Punktzahl in eine Durchschnittsnote

Punkte	Durchschnittsnote
300	4,0
301 bis 318	3,9
319 bis 336	3,8
337 bis 354	3,7
355 bis 372	3,6
373 bis 390	3,5
391 bis 408	3,4
409 bis 426	3,3
427 bis 444	3,2
445 bis 462	3,1
463 bis 480	3,0
481 bis 498	2,9
499 bis 516	2,8
517 bis 534	2,7
535 bis 552	2,6
553 bis 570	2,5
571 bis 588	2,4
589 bis 606	2,3
607 bis 624	2,2
625 bis 642	2,1
643 bis 660	2,0
661 bis 678	1,9
679 bis 696	1,8
697 bis 714	1,7
715 bis 732	1,6
733 bis 750	1,5
751 bis 768	1,4
769 bis 786	1,3
787 bis 804	1,2
805 bis 822	1,1
823 bis 900	1,0

4 Rechtliche Hinweise

- ✎ Die für das Berufliche Gymnasium Gesundheit und Soziales der BBS 3 Oldenburg BGO geltenden rechtlichen Vorschriften sind in folgenden Verordnungen verankert. Der vorliegende „Leitfaden zum Abitur“ ist eine schülergerechte Darstellung dieser Rechtsvorschriften; bei Abweichungen oder in Zweifelsfällen gilt daher stets die jeweils aktualisierte Form der BbS-VO, der EB-BbS VO, der AVO-GOBAK, der EB-AVOGOBAK bzw. die entsprechenden Veröffentlichungen im Schulverwaltungsblatt des Landes Niedersachsen. **Rechtliche Ansprüche sind nur aus diesen Rechtsvorschriften, nicht aber aus dem „Leitfaden zum Abitur“ abzuleiten!**

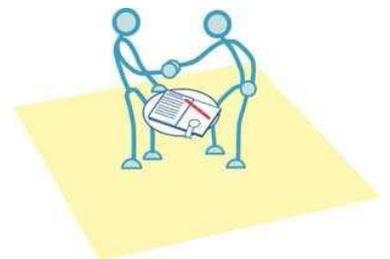


- ✎ Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO)
- ✎ Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über berufsbildende Schulen (EB-BbSVO)
- ✎ Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOFAK) – ab August 2011 AVO-GOBAK aufgrund der Änderung von „Fachgymnasium“ in „Berufliches Gymnasium“
- ✎ Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOFAK) – ab August 2011 EB-AVO-GOBAK
- ✎ Niedersächsisches Schulgesetz NSchG
- ✎ Subsidiär gelten in Teilen laut Konferenzbeschlüssen des Beruflichen Gymnasiums an den BBS 3 ebenfalls VO-GO und EB-VO-GO

Wir wünschen allen Schülerinnen und Schülern eine gute Zeit im Beruflichen Gymnasium Gesundheit und Soziales an den BBS 3 Oldenburg BGO und viel Erfolg in der

Einführungs- und Qualifikationsphase,
im Abitur und
für die weitere Zukunft!

Ihr Leitungsteam BGO



Oldenburg, im Dezember 2018